

Richtlinien zur Aufsichtspflicht in der Delegierten Psychotherapie

Gemäss Spartendefinition des Tarmed hat der delegierende Arzt bei der delegierten Psychotherapie die Aufsichtspflicht über seine psychologischen Psychotherapeuten. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts vergütet die obligatorische Krankenversicherung die Kosten der delegierten Psychotherapie nur, wenn die Tätigkeit in den Praxisräumen des Arztes und unter ärztlicher Aufsicht und Verantwortlichkeit ausgeübt wird und wenn der psychologische Psychotherapeut in einem Anstellungsverhältnis zum Arzt steht. Diese Voraussetzungen erklären sich daraus, dass auch bei Vorliegen des Delegiertenverhältnisses die Therapie als „ärztliche“ Leistung gilt, weshalb eine engere Beziehung zwischen dem delegierenden Arzt und dem Psychotherapeuten bestehen muss. Weder im Tarmed noch im Gesetz ist ausgeführt, wie die Aufsichtspflicht auszuüben ist. D.h. es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des delegierenden Arztes, wie er diese gestalten will. Allerdings muss sich der delegierende Arzt bewusst sein, dass er für die therapeutische Arbeit seiner Psychotherapeuten rechtlich haftet.

Wie stark ein Arzt in die Behandlung involviert ist, hängt von der Kompetenz des Psychotherapeuten, von der Qualifikation des delegierenden Arztes (Psychiater oder Somatiker mit FA), vom Vertrauen zwischen Arzt und Therapeut und vom Patienten und seiner Krankheit ab. Deshalb kann keine allgemeingültige Empfehlung abgegeben werden. Die Aufsichtspflicht muss situativ ausgestaltet werden und gegenüber den Aufsichtsorganen glaubwürdig vertreten werden können.

Generell sind wir der Meinung, dass der delegierende Arzt die Patienten, die in seiner Praxis durch Psychotherapeuten in Delegation behandelt werden, selber kennen muss. Grundsätzlich muss der delegierende Arzt vor Beginn der Therapie informiert werden, da gemäss Spartendefinition des Tarmed und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Therapie in ärztlicher Delegation hin zu erfolgen hat.

Der delegierende Arzt muss nicht immer zur gleichen Zeit anwesend sein, wie seine Psychotherapeuten, aber er sollte jederzeit für seine Psychotherapeuten erreichbar sein.

Er muss sicher sein, dass er durch die Psychotherapeuten einbezogen wird, sobald es um Fragen geht, die dessen Kompetenz überschreiten.

Der delegierende Arzt muss das Ziel der psychotherapeutischen Behandlung kennen, periodisch über den Verlauf und den aktuellen Stand der Psychotherapie informiert werden und gegebenenfalls Anweisungen geben. Er muss deshalb die Möglichkeit haben, jederzeit in das vom Therapeuten geführte Patientendossier Einsicht zu nehmen.

Der delegierende Arzt unterschreibt die Gesuche und Berichte an die Vertrauensärzte, Versicherungen und Ämtern. Er trägt damit auch die Verantwortung für den Inhalt dieser Gesuche und Berichte. Gleiches gilt auch für die durch ihn zu stellenden Rechnungen.

7.1.2016 KDP/Ch. Bernath, Philip Straub